Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4904**

16. Wahlperiode 29. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Gelände des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf dem Gelände des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben fanden Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen statt beziehungsweise es sind neue Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen beantragt worden. Aktuellen Informationen zufolge hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bei der Genehmigung des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen empfohlen, die Vermehrungsflächen der Genbank für Weizen räumlich zu verlegen. Demnach geht auch das BVL von einer Gefährdung der Genbank durch das Freisetzungsexperiment mit gentechnisch verändertem Weizen aus.

Das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und unterhält am Standort Gatersleben unter anderem auch eine Genbank, in der Samen von rund 150 000 Kulturpflanzen eingelagert sind. Die Aufgabe der Genbank ist die Erhaltung, Bereitstellung und Dokumentation pflanzengenetischer Ressourcen. Die Genbank leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung der Generosion, also des Aussterbens von Kulturpflanzen und der mit ihnen verwandten Wildarten.

Freisetzungsexperimente dürfen laut geltendem Recht nicht die natürliche Umwelt „in ihrem Wirkungsgefüge“ als Schutzgut gefährden. Weder der Zweck der geplanten Freisetzung von gentechnisch veränderten Erbsen, die einen pharmazeutischen Wirkstoff produzieren, noch der bereits 2006 durchgeführte Freisetzungsversuch mit gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Genbank Gatersleben stehen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Risiko, das Schutzgut der biologischen Vielfalt zu gefährden. Weiterhin besteht kein rechtlich zwingender Grund für die zuständigen Behörden, Freisetzungsexperimente auf dem Gelände der Genbank genehmigen zu müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anzuordnen, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Gelände der Genbank in Gatersleben freigesetzt werden.

Berlin, den 29. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Laut Medienberichten und auch laut dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Internetportal Biosicherheit hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bei der Genehmigung des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen der Genbank empfohlen, die Vermehrungsflächen für Weizen räumlich zu verlegen. Demnach geht auch das BVL von einer Gefährdung der Genbank durch das Freisetzungsexperiment mit gentechnisch verändertem Weizen aus.

Es ist nicht einzusehen, warum der Standort der Genbank den Standorten von Freisetzungsexperimenten mit gentechnisch veränderten Pflanzen weichen sollte. Es besteht kein rechtlich zwingender Grund für die zuständigen Behörden, Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Gelände der Genbank in Gatersleben genehmigen zu müssen. Im Gegenteil: Laut dem Gentechnik-Gesetz (GenTG) muss bei Freisetzungsexperimenten mit gentechnisch veränderten Pflanzen beachtet werden, dass der Zweck der geplanten Freisetzung in einem vertretbaren Verhältnis steht zu dem Risiko einer möglichen schädlichen Wirkung auf die in § 1 Abs. 1 GenTG genannten Schutzgüter wie ethische Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter.

Laut dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) umschließt der Begriff des Wirkungsgefüges die dynamischen und wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen sowie der sonstigen Umwelt. Ökologische Schäden sind demnach allgemein als Beeinträchtigung natürlicher Schutzgüter definiert.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz der biologischen Vielfalt besteht die völkerrechtliche Verpflichtung auch für die Bundesregierung, „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (…) und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“ (Artikel 2 CBD). Wenn sich Deutschland als Gastgeber der neunten Tagung der Biodiversitätskonvention im Mai 2008 in Bonn nicht blamieren will, sollte die Bundesregierung nicht selbst gegen diese völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333